

## [GB] Ofcom legt fest wann ein Eingriff in die Privatsphäre in einem Nachrichtenbeitrag gerechtfertigt ist

## IRIS 2015-3:1/16

Julian Wilkins Wordley Partnership

Am 5. Januar 2015 veröffentlichte die Ofcom ihren Beschluss, dass die ITV Meridian News (für Süd- und Südostengland) die Privatsphäre von Diane Ash-Smith während eines Live-Nachrichtenbeitrags nicht verletzt habe. In diesem Beitrag wurden im Zusammenhang mit einer Mordermittlung, bei der ihr Sohn Colin ein Verdächtiger war, ihre vollständige Anschrift genannt und Aufnahmen ihres Autokennzeichens gezeigt. Ofcom war nicht der Ansicht, dass Meridian News Vorschriften gegen die praktischen 8.2. 8.3. 8.4 oder 8.6 des Rundfunkverhaltenskodexes der Ofcom verstoßen hat.

Colin Ash-Smith war 1993 Verdächtiger in einer Mordermittlung zum Tod der 15jährigen Schülerin Claire Tiltman. Bei der ursprünglichen polizeilichen Ermittlung wurde auch sein Elternhaus durchsucht, was zu einer erheblichen Medienaufmerksamkeit führte. Rund 20 Jahre später führte die Polizei Kent weitere Ermittlungen durch und durchsuchte dabei erneut das Haus von Colin Ash-Smiths Mutter. Am 12. September 2013 berichtete Meridian News live vor dem Haus von Diane Ash-Smith, wobei sich das Aufnahmeteam auf öffentlichem Gelände befand. Der Bericht wurde durch einen aufgezeichneten Beitrag ergänzt, der eine Nahaufnahme der Hausnummer enthielt; außerdem waren das Auto von Diane Ash-Smith und dessen Kennzeichen zu sehen. Die Aufnahmen zeigten Polizeibeamte beim Betreten und Verlassen des Hauses durch die Vordertür und beim Durchsuchen des Autos von Diane Ash-Smith, welches auf der Straße abgestellt war. Der Reporter folgerte, es sei "nicht klar, was die Polizei heute hierher gebracht hat, sie geben keine Interviews ... es ist die dritte Durchsuchung des Anwesens, seit Claire vier Tage vor ihrem 16. Geburtstag ermordet wurde."

Diane Ash-Smith beschwerte sich bei der Ofcom, der Bericht vom 12. September 2013 sei ein ungerechtfertigter Eingriff in ihre Privatsphäre gewesen. Zu den gesetzlichen Pflichten der Ofcom gehört es, Privatpersonen angemessen vor ungerechter und unfairer Behandlung und ungerechtfertigten Eingriffen in die Privatsphäre zu schützen. Die Ofcom muss dies jedoch gegen ein angemessenes Recht auf Meinungsfreiheit abwägen. Dabei muss diese Abwägung transparent, verantwortlich und verhältnismäßig erfolgen. Bei einem Konflikt zwischen der Privatsphäre einer Einzelperson und der Meinungsfreiheit des Rundfunkveranstalters und seines Publikums muss die Ofcom die relative



Bedeutung der jeweiligen Rechte berücksichtigen.

Artikel 8 des Ofcom-Rundfunkkodex enthält eine Reihe von Vorschriften zu Eingriffen in die Privatsphäre. Dazu gehört, dass Informationen, die den Standort der Wohnung einer Person offenlegen, nicht ohne Zustimmung veröffentlicht werden sollten, solange dies nicht gerechtfertigt ist (8.2).Wenn Personen in Ereignisse verwickelt sind, über die in Nachrichten berichtet wird, haben sie immer noch ein Recht auf Privatsphäre sowohl bei der Produktion als auch der Ausstrahlung der Sendung. Solange ein Eingriff nicht gerechtfertigt ist (8.3), sollten Rundfunkveranstalter gewährleisten, dass Äußerungen, Bilder oder Handlungen, die an einem öffentlichen Ort gefilmt oder aufgenommen oder von einem solchen Ort gesendet werden, nicht so privat sind, dass vor der Ausstrahlung Zustimmung einzuholen wäre. Eine Ausstrahlung ohne Zustimmung ist nicht gerechtfertigt (8.4), wenn die Ausstrahlung einer Sendung die Privatsphäre einer Person oder Organisation verletzen würde, und dass vor der Ausstrahlung des relevanten Materials Zustimmung einzuholen ist, solange der Eingriff in die Privatsphäre nicht gerechtfertigt ist (8.6).

Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf die Beschwerde von Diane Ash-Smith berücksichtigte die Ofcom eine Reihe von Faktoren, unter anderem, dass sowohl 1993 als auch 2013 umfangreich über die polizeilichen Untersuchungen in den Medien berichtet wurde. Die Tatsache, dass es vor Ort allgemein bekannt war, dass das Haus von Diane Ash-Smith Gegenstand der Ermittlung war, und diese Information allgemein zugänglich war. Dass die Filmaufnahmen am 12. September 2013 von einer öffentlichen Straßen aus erfolgten, dass Meridian weder von den Ash-Smiths noch von der Polizei gebeten wurde, das Filmen einzustellen, dass Ash-Smiths Ehemann Aubrey auf Fragen von Reportern geantwortet hatte, die Aufnahmen des Autos und des Hauses im Bericht nebensächlich seien und die Kamera nicht auf dem Auto oder der Eingangstür des Hauses verweilt hatte.

Darüber hinaus führte Diane Ash-Smith an, im Beitrag sei ihr Haus unzutreffenderweise als Haus ihres Sohnes bezeichnet worden, während Meridian erklärte, man habe Aussagen Dritter, die diese Angabe stützen. Ofcom war der Ansicht, dieser Streit um Fakten ändere nichts an der Tatsache, dass das Haus Gegenstand einer Morduntersuchung war. Schließlich sei Colin Ash-Smith bereits wegen versuchter Vergewaltigung und versuchten Mordes an einer anderen Frau verurteilt, so dass Einzelheiten über ihn und das Anwesen öffentlich zugänglich gewesen seien. Angesichts dieser Überlegungen kam die Ofcom zu dem Schluss, es liege kein ungerechtfertigter Eingriff in die Privatsphäre von Diane Ash-Smith vor.

Die Veröffentlichung des Beschlusses der Ofcom wurde bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens aufgeschoben, in dem Colin Ash-Smith am 12. Dezember 2014 wegen des Mordes an Claire Tiltman verurteilt wurde.



## Ofcom Broadcast Bulletin, 'Complaint by Mrs Diane Ash-Smith', Issue 270, 5 January 2015, 40-47

http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/enforcement/broadcastbulletins/obb2691/obb270.pdf

*Ofcom Broadcast Bulletin, Beschwerde von Diane Ash-Smith, Ausgabe 270, 5. Januar 2015, 40-47* 

